

Anlage 1: Allgemeine Gewährleistungsbestimmungen für HOPPECKE Blei-Säure Batterien

Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten ausschliesslich für HOPPECKE Blei-Säure Batterien oder Teile davon (nachfolgend „die Batterie“). Die HOPPECKE Schweiz GmbH (nachfolgend HOPPECKE) leistet dem Besteller, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, während einer Dauer von 24 Monaten Gewährleistung für jegliche Herstellungs- und Materialfehler an der Batterie oder Teilen davon. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach dem Gefahrenübergang auf den Besteller. HOPPECKE kann die defekte Batterie bzw. Teile davon im Umfang der Gewährleistung nach eigener Wahl entweder nachbessern bzw. reparieren oder ersetzen bzw. nachliefern.

Die vorliegende Gewährleistung besteht nur unter den folgenden, kumulativen Bedingungen:

- a) Der Besteller/Betreiber hat die Batterie gemäss den jeweils geltenden Installations- und Benutzungsbestimmungen der HOPPECKE zu installieren und zu betreiben.
- b) Die Befolgung der Installations- und der Benutzungsanweisungen der HOPPECKE ist ein Bestandteil der Gewährleistungsbestimmungen und muss vom Besteller/Betreiber dokumentiert werden.
- c) Die geltenden Sicherheitsvorschriften für Batterieanlagen, EN50272-2:2001 sind zwingend einzuhalten.
- d) Die Temperatur im Batterieraum und der Batterieumgebung muss grundsätzlich bei 20°C (+/- 5°C), liegen. Die Temperatur darf über eine Dauer von einer Stunde nie über 45 °C betragen. Das Überschreiten der Grenztemperatur von 55°C ist unzulässig.
- e) Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten nicht für zyklische Anwendungen. In diesem Fall gelten besondere Gewährleistungsbestimmungen für „cycle application“.
- f) Die Batterien dürfen nur von Angestellten der HOPPECKE oder einem bevollmächtigten Vertreter gereinigt und untersucht werden.
- g) Vorausgesetzt, dass dem Besteller/Betreiber eine vorgängige Ankündigung gemacht wurde, ist der HOPPECKE und/oder einem Vertreter jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Batterieinstallationen zu gewähren.
- h) Beobachtungen, welche auf einen Mängel an der Batterie bzw. auf eine mangelhafte Batterieinstallation hinweisen, sind HOPPECKE unverzüglich zu melden, sodass allfällige Gewährleistungsansprüche sofort überprüft werden können.
- i) Die Batterie muss vom Besteller spätestens 2 Monate nach der Lieferung ab Werk in Betrieb genommen werden.
- j) Zusätzlich sind die allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen zu beachten.

Eine allfällige Schadenersatzpflicht der HOPPECKE besteht ebenfalls nur unter dem vorstehend genannten Bedingungen und richtet sich im Übrigen nach den Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen der HOPPECKE und wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Diese Gewährleistungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen der HOPPECKE.

Stand: Mai 2019